



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/114
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-273990/2015-29

Liezen, am 16.08.2017

Ggst.: Ardning/Selzthal, ÖBB Infrastruktur AG,
Erneuerung der Ennsbrücke in Bahn km 101.121,
wasserrechtliche Überprüfung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 3.8.2017 hat die ÖBB Infrastruktur AG die Bauvollendung der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 3.5.2016, GZ.: BHLI-273990/2015-22, wasserrechtlich bewilligten Neuerrichtung der Ennsbrücke angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und der §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die Überprüfungsverhandlung für

Montag, den 28. August 2017, um 12:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Gemeindeamt Selzthal angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Zur Beachtung für die Geladenen!

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
2. ÖBB Infrastruktur AG, Herrn Ing. Helmut Füreder, Selzthal 46, 8900 Selzthal, per E-Mail
3. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben., per E-Mail
4. Gemeinde Selzthal, Selzthal 37, 8900 Selzthal, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben., per E-Mail
5. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben., per E-Mail
6. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, zu GZ.: 846 73 2015, unter Anschluss eines Kollaudierungsplansatzes
7. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann der Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
8. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann der Steiermark, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per E-Mail
9. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Referat Gewässeraufsicht/-schutz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
10. Benediktinerstift Admont, Admont 1, 8911 Admont, mit Zustellnachweis (RSb)
11. BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per E-Mail
12. KMP ZT-GmbH, Kapellenstraße 13, 4040 Linz, per E-Mail
13. Baumann + Obholzer ZT GmbH, Technikerstraße 32, 6020 Innsbruck, per E-Mail
14. Monika Schachner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.